

Satzung

Förderverein für Grundschule und Hort der Heinrich-Mann-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Grundschule und Hort der Heinrich-Mann-Schule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Schüler und die Förderung der Betreuung im Schulhort. Der Verein kann in Einzelfällen mildtätig Schüler bei Klassenfahrten unterstützen, sofern deren finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen und dokumentiert ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an die Grundschule und den Hort der Heinrich-Mann-Schule zwecks ideeller, finanzieller und materieller Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder durch förderwürdige Veranstaltungen, die vom Verein gemeinsam mit der Schule und / oder dem Hort für die Schüler organisiert und durchgeführt werden. Außerdem unterstützt er die Beschaffung von Mitteln für förderwürdige Anschaffungen für den Schulbetrieb und die Hortbetreuung, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen bzw. die gemeinsamen Ganztagsangebote der Einrichtungen dadurch abgesichert werden können.
4. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die aktuell gültige Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand genehmigt und schriftlich bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt aus dem Verein; dieser ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende bzw. Kalenderjahr möglich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Kind des Mitgliedes die 4.Klasse der Heinrich-Mann-Grundschule Leipzig beendet hat.
3. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung grob verstößt
 - durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder
 - in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Beitrag nicht zahlt.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge nach billigem Ermessen festlegt. Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zu einer neuen Beschlussfassung.
2. Der Jahresbeitrag kann im Falle einer nachgewiesenen Bedürftigkeit vom Vorstand ermäßigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e) Bestellung der Kassenprüfer auf Vorschlag des Vorstands.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Vereinstafel im Eingangsbereich der Grundschule und zusätzlich schriftlich an jedes Mitglied mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen

- Stellvertreter kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Sitzungsvorsitzende/n wählen.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen an Vereinsmitglieder sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
 8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Sitzungsvorsitzenden. Bei Beschlüssen in eigenen Angelegenheiten erfolgt der Stimmrechtsausschluss für das betroffene Mitglied.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung
 - e) Erstellung der Jahresrechnung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 3.000 €(dreitausend) bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§ 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und in der Mitgliederversammlung den Prüfbericht darlegen. Ihr Prüfbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens aber 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

§ 12 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Auflösung und Änderungen des Vereinszwecks

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung und Bildung.

Leipzig, 17.03.2011